

Zum Antrag der AfD-Fraktion zur Steuerbefreiung für Jagdhunde nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung: Nach den rechtlichen Grundgedanken der kommunalen Aufwandsteuern haben Hundehalter erhöhten persönlichen Aufwand durch die Hundehaltung. Dieser erhöhte Aufwand ist Ausdruck ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und wird durch die kommunale Aufwandsteuer besteuert. Der private Aufwand signalisiert, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Zahlung der Aufwandsteuer gegeben ist. Eine Satzung kann Ausnahmen schaffen, um bestimmte Sachverhalte anders zu regeln. Eine typische Ausnahmeregelung bei der Hundesteuer ist die in die Hagener Satzung aufgenommene Befreiung nach Aufnahme schwer vermittelbarer Hunde aus dem Hagener Tierheim. Befreiungen oder Ermäßigungen für Jagdhunde finden sich auch in Satzungen anderer Großstädte in NRW, jedoch in kleiner Zahl (bei 4 von 26 Großstädten). Nach § 30 Landesjagdgesetz NRW sind praktisch bei allen Jagdarten und bei der Nachsuche brauchbare Jagdhunde zu verwenden, vor allem im Hinblick auf die Waidgerechtigkeit und den Tierschutz. Die im Antrag genannten Punkte zu den Aufgaben der Jäger sind richtig. Die Anzahl der betroffenen Jagdhunde ist nicht bekannt. Bei einer Entscheidung über die Gewährung von Steuerbefreiungen ist zu beachten: Durch eine Befreiung gehen der Stadt Einnahmen verloren. Hiervon ist auch die vollständige Wirkung der Konsolidierungsmaßnahme 11_20.014 betroffen und müsste kompensiert werden. Durch Wegfall der Jagdsteuer 2009 haben sich die Steuereinnahmen der Stadt bereits um rund 75.000 € jährlich verringert; hierbei war in etwa die gleiche Personengruppe betroffen. Der vorgeschlagenen Steuerbefreiung steht erheblicher Aufwand der Jäger gegenüber, der diesen u. a. durch die jährliche Jagdpacht, Futtermittel, Waffen und anderes entsteht. Zur Prüfung der Voraussetzungen entsteht Verwaltungsaufwand. Das Vorliegen der Voraussetzungen müsste jährlich geprüft werden. Der Antrag sieht bereits vor, dass der Jagdschein, das Pachtverhältnis oder der Jagderlaubnisschein und die Jagdeignungsprüfung des Hundes nachgewiesen werden. Unter Abwägung der Interessen wird empfohlen, von der Steuerbefreiung abzusehen.

gez. Erik O. Schulz gez. Christoph Gerbersmann Oberbürgermeister Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
gez. Thomas Huyeng Beigeordneter